Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 16 Okt. 1800. Zweytes Quartal.

Den 24 Vendemigre IX.

Bollziehungs = Rath.

Beschluß vom 8. Oft.

Der Bollgiebungerath, nach angehortem Berichte feines Ministers der Runfte und Wiffenschaften über den Kortgang der Lehranstalt des Burgers Pestalozzi in Burgdorf, und die von einer Gefellschaft von Freunben bes Erziehungswesens angestellten Untersuchungen feiner Lehrmethobe;

beschließt:

1. Dem Burger Pestaloggi foll für bas bevorftebenbe Winterhalbiahr auffer den ihm vermoge der Beschlusse vom 23. Juli 1799 und 23. Juli 1800 autommenden Unterstützungen, eine aufferordentliche Julage von L. 500 gegeben werden.

2. Der Minifter ber Wiffenschaften ift beauftragt, diese Summe mit Urgenz vom Schakamte zu erheben und fich über die Berwendung berfelben

Rechenschaft geben zu lassen.

3. Begenwartiger Befchluf wird dem Minifter ber Runfte und Wiffenschaften und dem Nationalschanamt ausgefertigt merden.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 9. Oft.

Der Bollziehungsrath, nach Unborung feines Mi. nisters der Kinangen über die Execution des 5. Artifels bes Gesetzes vom 10. April 1800;

In Erwägung, daß die Zeitfrift, welche von ber Bekanntmachung besagten Gesetzes an bis beute ver: fossen, mehr als hinlanglich mar, um der National-Schaffammer und den Verwaltungsfammern alle mögliche Zeit zu laffen, die Conti mit den öffentlichen Beamten, welche in Ruckstand erklart find, in Richtigfeit zu bringen, und an bas Finanzminifferium git fenden;

In Ermagung, daß es nothig ift benienigen Beams ten, welche bisdahin ihre Aufoderungen noch nicht berichtiget haben, einen peremptorischen Termin fefts aufegen , es ju thun;

In Ermagung, bag ber 7. Artifel gemeldten Be-

fetses diese Magnahme anordnet;

beschlieft:

- 1. Die öffentlichen Beamten, deren Indemnitaten bis jum 1. Man 1800 durch das Gefet vom 10. April in Ruckstand erklart flud, und welche bis dahin noch feine richtige Mechnung ihrer Unfodes rungen den betreffenden Behorden vorgelegt, werben eingeladen, bis jum 31. gegenwärtigen Bein= monate es ju thun.
- 2. Nach Berfluß Diefer Zeitfrift wird feine Rechnung mehr angenommen werden, und die Beamten, welche es unterlaffen wurden, follen feine Uns fprache mehr defhalb machen konnen.
- 3. Der Finangminifter ift mit der Bollgiehung dies fes Beschlusses beauftragt, welcher in die offent. lichen Blatter eingerückt, gedruckt, publigiert, und in allen Gemeinden Belvetiens angeschlagen werden foll.

Rolgen die Unterschriften.

Gesetzebender Rath, 9. Oft.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Antrags der Finanzcommission.)

Den 11. Oft. theilte ber 2. R. einen Bericht von ber Bermaltungstammer von Golothurn an die Befengebung mit, worin es heißt : " Wir, die Verwaltungs fammer, find gang überzeugt, bag von der Gemeind Solothurn das guaffionirliche Stud Wald ben und niemals als Eigenthum augesprochen, vielweniger deß-wegen ein Ittel aufgewiesen worden sen." Da nun aber diese laconische Berichtsterstatung keineswegs ein Beweis wider die Nechtlichkeit der Ansprache der Gezmeinde Solothurn auf diese 3/4 Juchart Waldung ist, und die Vollziehung gegenwärtig mit der Absonderung der Staats, und Gemeindgüter beschäftigt zu seinen Such B. G. anrathen zu mussen, einstweisen bis zum Entscheid über das Eigenthum dieses Stückgen Waldes zu Galmos und die zu einem neuen Antrag von Seite der Vollziehung, nicht in das Veräussserungsbegehren dieses kleinen Grundstücks einzutreten und hievon der Vollziehung Anzeige zu machen.

Die 2te Discussion über den Gesetzvorschlag, der die auf den gezwungnen Einkauf in die Gemeinds. und Armenguter Bezug habenden Art. der Gesche vom 13. Febr. 99 und 8. Febr. 1800, suspendirt, wird eröffnet und hierauf zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 553.)

Die 2te Discussion über den Gesetvorschlag, die Aushebung der Abzugsrechte gegen das Ausland bestreffend, wird eröffnet und derselbe hierauf zum Gessetz erhoben. (S. denselben S. 577.)

Die Petitionencommision berichtet über folgende Begenftande :

- 1. heinrich Dollfuß von Muhlhausen, der zu Laufanne eine Marroquinfabrik errichtet, bittet um Schutz und Sicherheit für seinen Gewerb. Wird an die Bollziehung gewiesen.

2. Die Gemeinde Rossniere E. Leman verlangt, daß jede Gemeinde ihre Munizipasttät, und die so vor der Nevolution eigne Gerichte besassen, dieselben behalten können. Wird an die Constitutionscommission gewicken.

3. Anna Pulver geb. Trachfel und Maria Saged; mann geb. Dabler, 2 kinderlose Wittwen von Wattenwyl Difir. Thurnen, deren Shemanner im horn. 1800 gestorben, bitten den gesetz. Nath sie von der Wartzeit während dem Trancriahr zu dispensiren, aus Grund, daß das ihnen von ihren Shemannern hinter, fasue beträchtliche heimwesen vertrauter mannlicher hilfe mahrend dem bevorstehenden Winter bedürfe. Der Rath erklatt, darüber nicht eintreten zu fonnen.

4. Biven Bittschriften des B. Pfarrer Forfter im Entonch, werden als auf ungeftem peltem Bapier geschrieben, in teine Betrachtung genomen,

5. Der Statthalter von Augern übersendet eine Betition der Besiger der in der Stadt sich befindlichen alten Wirthschaften, die den gesetzt. Nath bitten, sie mit der Batentisseung zu verschonen, hingegen sich zur Bezahlung der daherigen Gebühren unter einem andern Titel bereit erklären. Wird der Polizencommission überwiesen.

Die Discussion über bas Gutachten, die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesezt.

Gesetzgebender Rath, 10. Oft.

Praffdent: Underwerth.

Der B. Sopfner übersendet das ste heft seiner hets vetischen Monatschrift:

Die Discussion über bas Gutachten, die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesit,

Die Abfaffung des nachfolgenden Gesetzvorschlags wird angenommen:

Der gesetigebende Rath -

In Erwägung, daß durch das Gesch vom Weimm. 1800, betreffend die Errichtung von Wirthsschaften und den Verkauf von Wein und andern geisstigen Getranken im Detail, bereits die 3 ersten Arstikel des Gesches vom 4. Apr. 1800 aufgehoben worden sind;

In fornerer Erwägung, daß verschiedene Artifel bes nämlichen Gesetzes einiger Abanderungen und Jufate bedürfen — hat beschloffen:

An Plat des erwähnten Gesches vom 4. Apr. 1800, welche anmit aufgehoben senn soll, ist verordnet:

- 1. Jeder Wirth oder Weinhandler, der durch Zuberreitungen, die der Gesundheit und dem Leben des Menschen gefährlich sind, Getränke verfälscht oder wissentlich verfälschte Getränke verfaust, soll in geringeren Fällen zu einer Getöbusse verurtheilt werzden, die nicht unter 50 Fr. und nicht über 200 Fr. und zu einer Gefängnisstrafe, die nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre senn kann. In schweren Fällen aber soll er nach dem §. 140 des peinlichen Gesesbuchs behandelt werden.
- 2. Jeber Wirth ift gehalten feine Maaf von der Munizipalität, dem in jedem Ort üblichen Gebrauch gemäß, sinnen oder pruffen zu laffen.
- 3. Jeber Wirth, ber falfches Maag brancht, foll dass erstemal mit einer Geldbuffe von 16. Fr., das

swentemal mit der boppetten Busse und benn britstenmal nach Inhalt des §. 203 des peinlichen Geschbuchs bestraft werden.

4. Auf Begehren bes Statthalters bes Diftrifts ober der Mimizipalität des Orts , foll feder Tavernen-Wirth, fen es in Stadten oder auf bem Lande, gehalten fenn, entweder fortdaurend oder nur zu denjenigen Zeiten, wo ihm folches befohlen wird, ein Buch zu führen, worinn er alle Tage Dicjenigen aufzeichnet, Die ben ibm übernachten. Diefe Ungeige foll ben Ramen, Bornamen, ben Stand und den gewöhnt. Wohnort Diefer Verfonen enthalten , auch folt darinn ber Tag ihrer Ankunft im Wirthshause und ihrer Abreise bemerft werden. Er ift ferner gehalten , auf Begehren des Statthalters oder der Munizipalität, jedesmal wenn es verlangt wird, einen aus diesem Buch gezogenen Schein tenselben jugufenden.

5. Jeder Lavernen = und Pintenschenkwirth ist gehalten, ein bemerkbares Zeichen, dem Gebrauche jedes Orts genräß, an seinem hause zu haben. So oft er gegen diese Vorschrift schlt, soll er mit einer Busse von 4 Fr. belegt werden.

6. Jeder Tavernenwirth soll, wenn die Munizipalität seines Orts es begehrt, des Nachts dis um 9 Uhr vor feinem hause eine angezündete Laterne halten. Jede Widerhandlung soll mit 2 Fr. Busse belegt werden.

7. Es ist jedem Tavernenwirth und Pintenschenk verboten, in seinem Hause vom 22. Merz bis 21ten
Sept. nach 10 Uhr, und von lezterer Zeit bis wieder
zur erstern, nach 9 UhrAbends, zu trinken zu geben,
ausgenommen den Reisenden, an den Markttagen,
ben Hochzeiten und andern Festen. In den Gegenden wo die Ortsbedürfnisse etwas anders erheisehen
sollten, kann die Munizipalität die Zeit anders bestimmen. Um die durchs Gesehoder von der Munizipalität bestimmte Zeit, soll der Wirth die Gäste erinanern, sich zu entsernen, unterlassenden Falls soll er
das erstemal mit 4 Fr. Busse, und ben jeder Wiederholung mit der doppelten Strafe belegt werden.
Wenn der Gast auf die Warnung des Wirths sich
nicht entsernt, so soll er 6 Fr. Busse bezahlen.

8. Alle Wirths und Meinschenkhäuser sollen an Sonnund Fenertagen während dem Gottesdienst beschlofsen sen, andgenommen für die Reiseuden. Welcher Wirth dieser Borschrift entgegen handeit, soll jedes, mat eine Buf von 2 Fr. bezahlen. 9. Wenn ein Wirth in seinem Hause wissentlich unzüchstige Handlungen duldet, so soll er das erstemal mit einem Verweis von der Munizipalität, das zeimal mit einer Busse von 50 Fr., und zum drittenmal mit der doppelten Busse und einer Gefängnisstrase von wenigstend 14 Tagen und höchstend 6 Wochen belegt werden. Würde er gar zu solchen unzüchtigen Handlungen Gelegenheit geben, so soll er über diesenigen Strasen aus, die die bestehenten Gesetze ihm als allfälligen Mitschuldigen eines begangenen Vergehens außegen mögen, das erstemal mit einer Geldbusse von 150 Fr. oder einer Gefängnisstrase von 14 Tagen, und in jedem Wiederholungsfall mit der doppelten Strase belegt werden.

10: Die Mnnizipalitäten werden alljährlich im Allzemeisnen die Anlässe bestimmen, ben welchen die Wirtheihres Bezirks in ihrem Wirthshause tanzen lassendursen. Ausser dieser allgemeinen Erlaubnis soll keinWirth in seinem Tavernen. Wirthshaus oder Pinstenschenke ohne besondere Bewilligung der Munizipaslität tanzen lassen; wer zuwider handelt, verfällt int
eine Geldbusse von 10 Fr., die in jedem Wiederhoslungsfall verdoppelt wird.

von der er weiß, daß ihr durch einen Berson aufnimtzvon der er weiß, daß ihr durch einen Urtheilssprucht die Besuchung der Wirthshäuser verboten ist, sollt fürst erstemal mit 10 Fr., das zwentemal mit 20 Fr. Buß und Wirthsrecht's Verlust für ein Jahr belegti werden,

12. Wenn in einem Birthshaus Wortwechsel oder Streit entstehen sollte, so soll der Wirth gehalten son, die im Wortwechsel oder in Thätlichkeiten begriffenen Personen zur Nube zu vermahnen. Im Fall diese Vermahnung fruchtlos wäre, soll er alsobald den nächst vohnenden Munizipal - oder andern Beamten der vollziehenden Bewalt dessen benachrichtrichtigen. Welcher Wirth das eine oder andere zu thun unterläßt, soll mit einer Geldbusse von wenigsstens 4 Fr. und höchstens 16 Fr. besegt werden. Der Gast der auf die Vermahnung des Wieths oder der Seinigen sich nicht alsogleich ruhig verhält, soul über die Strafe aus, die auf das allfällig von ihm begangene Vergehen gesett ist, annoch mit 2 Fr. bis 6 Fr. bestraft werden.

13. Keiner der ein Patent jum Detail. Berkauf von! Wein und andern geistigen Getranken hat, sollant einem andern Ort als in demjenigen hause, ju weldchem ihm das Patent ertheilt worden, ausschenken. Wer dawider handelt, wird das erstemal mit 2 Fr. und im Wiederholungsfall mit der doppelten Buffe und Confiskation des vorhandenen Vorraths von Getränken bestraft.

- 14. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen dieses Gesetzes laufenden Vergehen soll einstweiten von den Munizipalitaten geschehen, mit Ausnahme der Fälle des 1. und 2. Art., ferner des zwepten Abschn. des 9. Art. Ein Drittheil der Bussen fällt der Munizipalitätstasse und die beyden andern Drittheile der Nation zu.
- 45. Alle andern Polizenvorschriften über die Wirthshäufer, welche in diesem oder jenem Orte der Republik
 in Kraft senn mögen, und die mit vorstehender Verordnung nicht im Widerspruche stehen, sind einstweilen benbehalten.
- 16. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Abfoffung nachfolgender Botschaft und Gesetz-

Gesetvorschlag:

Der gesetzgebende Rath — nach Verlesung ber Bittichrift der Handelsleute im District Herisau C. Gentis vom 21. Man 1800 und des Verichtes darüber vom 4. Juni, und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Nechte;

In Erwägung, daß sich schon mehrere vormalige eidgenößische Regierungen mit verschiednen auswärtigen, wegen gleicher Nechte der Gläubiger in Concursfällen verglichen und gegenseitige Gleichheit der Rechte eingeführt haben;

In Erwägung, daß eine allgemeine Ginfuhrung ber Gleichheit Dieser Rechte, Die Betriebsamkeit und Die Sicherheit bes handels vermehren und das öffent- liche Zutrauen befordern wird;

beschließt:

- 1. Alle auständische Gläubiger sollen in Concursfällen (ben Fallimenten, Geldstagen, Auffällen) den helvetischen Bürgern gleich gehalten werden, in so fern sie durch rechtskräftige Zeugnisse beweisen, daß die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nemliche Recht genießen.
- 2. Die Burger derjenigen Staaten, wo die helvetifchen Burger in Concursfallen noch dermal der Rechtsgleichheit mit den Einheimischen nicht ge-

nießen, sollen erst von dem Zeitpunkt an mit den helvetischen Burgern in Concurssachen gleichgehalten werden, wo entweder durch einen Vertrag mit diesen Staaten oder durch ein allgemeines Gesch derselben, den helvetischen Burgern diese Rechts. gleichheit zugesichert wird.

3. Gegenwärtiges Gefet foll durch den Druck und Anschlag offentlich bekannt gemacht werden.

Botschaft.

B. Bollz. Rathe! Indem Ihnen der gesetzgebende Rath bepliegenden Gesetzesvorschlag über das Concurs. recht der Fremden in Helvetien zur Prüfung vorlegt, ladet er Sie ein, nach dem Sinn des Gesetzes (so. bald dieser Borschlag Gesetzeskraft haben wird) die Erlangung eines allgemeinen Concursrechtes so viel möglich auswirken zu helsen, und darüber in die nothigen Unterhandlungen zu treten.

Folgende Botschaft des Bollz. Nathes wird verles fen und fammt der Petition, an die Petitionencoms mission gewiesen:

B. G. Der Bollz. Rath übersendet Ihnen hieben die an den vollziehenden und gesetzgebenden Rath gerichtete Zuschrift des B. Bogel, Architect, worin er sich gegen das harte und gesetzwidrige Versahren der Verwaltungskammer und des Cantonsgerichts von Luzern in dem mit ihm geführten Injurienprozes beklagt, und zur Begründung seiner Klage die Gerichtsprozedur benfügt sammt der Bitte, daß die höchsten Autoritäten über seine Beschwerden entscheiden und dis zum Entscheid die weitern Versolgungen des Luzernerschen Cantonsgerichtes zu suspendiren beschließen mögen.

Underwerth erhalt fur 6 Tage Urlaub.

Die Petitionencommision berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Gemeind Wyffachen : Graben verlangt unterm 7. Oft. in Execution einer Erkanntniß vom ehmaligen Rath von Bern: daß alle und jede Bürger oder hinstersäßen in der Gemeind Wyffachen : Graben angehalten werden ohne Ausnahme noch Unterschied, ihre Arsmenanlagen zu bezahlen. Der Nath erklart, nicht einzutreten, weil das Geseh v. 13. Febr. 99 Art. 7 in seinem zten Abschnitt, um dessen Anwendung es zu thun, deutlich und sofort die Sache richterlich ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Frentag, den 17 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 25 Bendemiare IX.

Un die Abonnenten.

Da mit dem Stud. 156, das zwente Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, fo find die Abonnementen ersucht, wann fie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Kr. in Bern, und mit 5 Fr. postfren ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Nepublikaner ift die Fortsetzung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengesette Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Acqublikaner Quartal 1 und 2 jedes

ju 4 Fr. Die Lucken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlangliche Zahl Abonnenten für diese Sup plemente gefunden bat. Man pranumerirt fur das erfte Beft mit 3 Fr. ben den Berausgebern oder ben J. A. Ochs. Bon den Reguftern zu obigen Sammlungen find bisdabin

dren ju den 3 Banden des ichmeizerischen Republifanere und dadjeniae jum erften Band des Lagblatte erschienen : die ubri-

gen follen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 10. Oft. (Fortsetzung.)

Man schreitet jur Bahl eines neuen Mitglieds des gesetgebenden Rathe, an Carmintrans Stelle.

Folgende Candidatenliffe wird verlefen :

Gichwend schlägt vor! Al. Reding von Schwys.

Germann, Erreprefentant.

Herrenschwand - Phil. Ramp von Freyburg.

Carrard - Jomini, Repres. Gapani, Repref.

Muret Gapani, Repref.

Jomini, Repres.

Pettolag, Repres.

Graf Jomini.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird 3. Phil. Ramy, Gecr. der Berwaltungstammer von Frenburg, jum Mitglied der Gefengebung ermählt.

Gesetzebender Rath, 11. Oft.

Prafident: Anderwerth.

Die Gutachten ber Civilgesetzgebungs : Commission uber die Art der Schuldbetreibungen im Canton Bus rich, werden in Berathung genommen. (S. diefelben S. 628, 29.)

Der Antrag der Mehrheit der Commission wird angenommen. Bugleich foll aber ber Bolly. Rath eins geladen werden, Die Schuldbetreibungstoften im C. Burich vermindern und gleichmäßig einrichten gu laffen und ten Tarifdentwurf darüber der Gefengebung porzulegen.

Der Bolly. Rath zeigt durch eine Botichaft an, baff er über die 3 Besetzedvorschlage, die Pfarraes meinden Waltenschwyl E. Baden, Bignau und Grep, pen im & Lugern betreffend (G. Diefilben G. 622) nichts zu bemerten habe. Die zwente Discufton wird vertaget.

Der Bolly. Rath Tadet burch eine Botschaft ben Rath ein, bas Nationalgut Dron im Canton Leman, unter die Zahl derjenigen zu feten, welche zur Liquis dation ber rudftandigen Befoldungen follen verfauft Wird an die Finangcommigion gemiefen. werden.

Das Gutachten der Polizencommission über die Riederlaffung ber Fremden in Belvetien wird in Berathung genommen. Berichiedene Artifel werden an genommen.

Carrard erhalt für 14 Tage Urlaub.

Um 12. Oft. war feine Gigung.

Gesetgebender Rath, 13. Oft. Viceprasident: Escher.

Die Unterrichtscommission legt folgendes Gutachten vor, das auf den Canzleptisch gelegt wird bis zur morgenden neuen Berathung über diesen Gegenstand:

B. G. Ihr habt Eurer Unterrichtscommission eine Petition der Gemeinde Weggis v. 2ten Weinmonat, jur Untersuchung übergeben, die eine weitlaufige und mit Aktenstücken belegte Darstellung ihrer Streitigkeit mit den Gemeinden Visnau und Greppen enthält, über welche durch die Geschesvorschläge, die der Vollz. Rath bereits gebilligt hat, und die morgen eurer 2ten Discussion sollen unterworffen werden, entschieden ist.

Eure Commission hat in der neuen Petition nichts gefunden, das nicht schon in dem frühern Memorial der Gem. Weggis ware enthalten gewesen, nichts das euren Geschesvorschlag andern könnte. — Sie begnügt sich also über den angeblichen Hauptrechtsgrund, den die Gemeinde Weggis allenthalben voranstellt, eine Bemerkung zu machen.

Alls Greppen im J. 1640 und Vignau im J 1655 zuerst eigne Caplaneven erhielten, stellten sie Urkunden aus, in denen sie nicht allem für sich, sondern auch für alle ihre ewigen Nachkommen versprechen, "daß sie die Pfarrkirche zu Wäggist wie disher und allwegens sir ihre Pfarr und Mutterkirche ernamsen, halten und erkennen, dieselbige wie zuvor mit Steuer und Breuch, Tach und Gmach ereüffnen und erhalten wollen — indem sie nicht wollent gesinnt seyn, diese ihre Caplanevsliftungen in Pfarrenen zu verendern."

Es ist flar B. G., daß wenn dieses Versprechen noch jezt von einiger Gultigkeit senn sollte, so mußten Vißnau und Greppen keine Pfarrenen errichten konnen — denn dieß ist es was sie versprachen und in Volge dessen wollten sie die Kirche Weggis wie zuvor als ihre Pfarrfirche besteuren. Nachdem aber jene Gemeinden von der Gesetzgebung die Bewilligung zu eignen Pfarrenen aus gutem Grunde erhalten haben, so fallt jenes ihr bedingtes Versprechen von selbst und es kann kein einzelner Theil desselben als verbindlich gegen sie geltend gemacht werden. Eure Commission rath euch also die Petition ad acka zu legen.

Die gleiche Commission legt folgenden Bericht vor, beffen Untrag angenommen wird:

B. G. Sie haben Ihrer Unterrichtscommission ein Borstellungsschreiben der catholischen Geistlichkeit der Can one Thurgan und Sentis, welches die B. Hofer,

Pfarrer zu Tobel und Germann, Pfarrer zu Wattwyl, Namens derselben unterm 26. herbstmonat dem gesetz. Nath übergaben, zugewiesen. Es enthält das selbe 12 verschiedene Abschnitte, von denen einige Gegenstand kunftiger Berathungen der Unterrichtscommision sehn werden, und einige andere in das Fach der Constitutionscommission einschlagen, der Ihr auch bereits das Memorial zugewiesen habt.

Gegenwärtig trägt eure Commission darauf an, Ihr möchtet eben dies Memorial auch an den Bollz. Nath und an eure Civilgesetzg. Commission verweisen; das lextere um dessenigen Abschnitts willen, der die Verhältnisse des Staates und der Kirche in Chesachen betrift; und senes um verschiedener Bunsche willen, die allein oder zunächst in der Competenz der Vollz. Gewalt liegen:

Der 11te und 12te Abschn. Diefer Deneschrift ents halten ein Gemalde der bedrangten Lage eines groffen Theils der Geiftlichkeit vom Thurgau und Gentis: , Alle Vorrathe find erschöpft; die Ersparnisse, ben einem geringen Gintommen nur burch die ftrengfte Defonomie in mehrern Jahren gefammlet, find aufgezehrt; die Theurung der Lebensmittel, der Abgang des gewöhnlichen Zufluffes, die jo langwierigen als toffipiel.gen Einquartierungen haben endlich den legten Heller verschlungen, und mehrere sehen sich auch des legten elenden Zufluchtsmittels, Schulden zu machen, beraubt, weil fie keinen Eredit mehr finden; fie haben Muhe die nothwendigsten Lebensbedurfniffe zu erhalten: der Beck will ihnen fein Brod, der Metger fein Kleisch mehr ohne Geld, und Geld will ihnen niemand auf ben gehoften Erfat der verlornen Ginfunfte bin anvertrauen. " - 3m Jahr 98 haben die Pfarrer iener Cantone 8 einzige Louisdor und im J. 99 10 Malter Rorn an ihre Bezahlung erhalten.

3. G. Dieß nur allzuwahre Gemälde, das noch auf manchen andern Canton gleich anwendbar ist, datirt sich von der Einstellung der Zehnden und Bosdenzinse und wird ohne Zweisel auch so lange dauren als diese Einstellung dauert. — Indeß nimmt die Unterrichtscommission davon heute Gelegenheit, euch auf den 12ten Art. euers Gesetzes vom 13. Christm. 99 über Erhebung der beyden auf den 1. Jenner 190 und 1. Jenner 1800 verfallenen Zinsen der Loskaufscapitatien von Grundzinsen aufmerksam zu machen. Dieser Art. lautet also:

55 Der Betrag Diefer Erhebung foll in eine besondere : Caffe gelegt und derfelbe auf eine vollig gleiche Bezahle:

fung der Geiftlichen in der ganzen Republit, jedoch mit Rucficht auf dasjenige, mas ein Theil derfelben schon auf Rechnung empfangen hat, verwendet werden."

3. G. Bielfaltige Berichte laffen eure Unterrichts. commission zweifeln, ob diefer Art. bisdahin fen befolgt worden: Die ziemlich allgemeine Sage geht, Die Berw. Kammern, welche jene Grundzinse beziehen, verwenden folche auch unmittelbar zu Bezahlung der Geiftlichen ihres Cantons: wann dieß geschicht, fo ift flar, daß die ungerechte Ungleichheit, die bisdahin in der Begahlung der Geiftlichen verschiedener Cantone herrschie, anftatt wie der Wille des Gefetes mar, permindert und gehoben zu werden, dadurch vermehrt und stets schrepender wird. Die meisten Grundzinse werden gerade in denen Cantonen erhoben, wo die Geiftlichen auch in Beziehung ihrer Gehalte am meis ften vorgerückt maren, und wo der Druck und die Plagen des Krieges am meiften empfunden wurden. -Menn die Grundzinse zur Bezahlung im eigenen Cantone bloß dienen, so empfangen gerade die nichts, deren Bedurfnig das dringendfte ift. Eure Commision rath euch zu folgender Botschaft an den Bollz. Rath:

B. B. R. Der gesetzg. Rath, tief bekummert über bas harte Schicksal so vieler verdienter Geistlicher, die in Ermanglung ihrer Pfarreinkunfte mit Noth und Mangel kanipfen, ladet Sie ein, ihm über die Vollziehung des Gesetzes vom 13. Dec. 99 Bericht zu. erzstatten, und ihm anzuzeigen:

1) Welches das Resultat der bisherigen Beziehung der Grundzinse von den Jahren 98 und 99 war, und wie weit der Ertrag derselben zur Bezahlung der rückftandigen Gehalte der Geistlichen reichte; und

2) Db und wie dem 12ten Art. Diefes Gefetes ein Genuge geleifiet ward.

Die zu Revision bes Reglements niedergesette Commission erstattet einen Bericht, ber fur 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

Die Betitionen-Comifion erstattet folgenden Bericht :

1. In Verfolg eines Injurienprozesses ward Bürger Baumeister Rogel von dem Cantonsgericht in Luzern zu einer öffentlichen gelehrten Abbitte und Erlegung aller Prozessosten gegen die dortige Verwaltungskammer verfällt. Die Irregularität der Procedur und die Unsposiständigkeit des Verweises, in Vezug auf die geklagte derbe Scheltung, bewogen den B. Vogel, die Cassation dieses Urtheils zu suchen, er ward aber von dem Ob. Gerichtshof abgewiesen. Hierauf übersindete B. Vogel der Verwaltungskammer von Luzern eine schriftliche

Erklarung , mit hoflichem Ersuchen , ifn mit ber Reife und mundlicher Abbitte zu verschonen, welches aber die Berwaltungstammer ohne Rucksicht auf Die Fürbitte des Justigministere ja felbst des Bollgieh. Ausschuffes, versagte und auf der gesteengen Erfüllung der Cant. Gerichte . Genteng beharrte. Run fucht ber gur Eres fution des Urtheils geangfligte, halbdesperate Burger Bogel feine Buflucht ben der Bollziehung und Gefenges bung in einer an bende Beborden gemeinschaftlich ges richteten Petition, dabin abzweckend, daf in einsweilis ger Sufpenfion des Cant. Gerichte. Urtheils ein Mittel ausfindig gemacht werden mochte, ihn von der mundlichen Abbitte zu entheben. Rach genommener Ginficht dieser Petition sendet die Vollziehung solche Ihnen B. Gesetzgeber zur Berathung zu — obwohlen in Entges genhaltung der Menfferung des B. Bogels mit bent! Beugnif des gemefenen 3. Finangministers, fo wie in hinficht der Fregularitat der Procedur und der aufs fallenden Ungulänglichkeit des Beweises nach allen befans ten Rechtsgrundsäten, in einer Sache, wo eine Ehren-Erklarung hatte genugen follen , ein Urtheil auf eine folenne mundliche Abbitte allguftrenge scheint - fo fann dennoch nach der Ratur der Sache und des Burger Wogels schriftlich geaussertem Wunsch, Die Petitionen-Commission Ihnen B. G. mehr nicht vorschlagen, als den Schluf bes B. Logels der Civilcommission jur' Untersuchung zu überweisen.

Der Rath ertfart über den Begenftand nicht eintreten

2. Christen Münger und 3 andere Bauern von Utsigen Diffe. Zollikofen, verlangen Nachlaß der Bodenzinser von 98 und 99, aus Grund ihrer vorgebenden Armuth' und in Folge des 13. Art. der Constitution. Wird an die Bollziehung gewiesen.

Der Vollz. übersendet eine Zuschrift des Kirchenteraths vom Canton Zürich', worinn er die allgemeine: Sittenverwilderung schildert und zur Steuer derselben die Ausstellung von Sittengerichten vorschlägt. Sie wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Finanger

B. Geschgeber! Der Vollz. Rath communicit Ihnen't benliegend die Verbalprocesse von der Schahung und' dem Verkauf der Scheuer von Fond, im Diste. Stafis, C. Frendurg. Dieses Nationaleigenthum ward and' Versehen nicht auf das Verzeichnis derjenigen gebracht, deren vorgeschlägene Veräusserung durch das Detrett vom 8. Dec. 98, von den gesetzebenden Rathen gese

nehmigt wurde. — Da selbiges bem Staat nicht vom geringsten Ruken ift, so glaubt die Verwaltungskam; mer dessen Verkauf nicht zu verschieben, und der Vollz. Rath aus dem nemlichen Grund, steht keinen Augenblik an, Ihnen die Genehmigung desselben vorzuschlagen.

Der Vollz. Rath übersendet eine Zuschrift der Classe von Laufanne und Vivis, worinn die Verwilderung der Sitten in den dortigen Gegenden geschildert und zur Steuer derselben, auf die Herstellung der Sittengerichte, angetragen wird. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Eris minalgesetzgebungscommission gewiesen:

Burger Gesetzgeber! Schon oft hat der Vollzieh. Math Unlaß gehabt, große Mißbräuche in der Erim. Justizpsiege wahrzunehmen. Schon oft sind ihm Unrichtigkeiten in Rechtsformen, welche in Eriminalfällen von grosser Wichtigkeit senn können, und solche Urtheilsspuche vorgelegt worden, die dem Sinne der neuen Gestze und dem Geiste einer gesinden und aufgetlärten Nechtslehre zuwider sind; und die vollziehende Gewalt fand unter ihren Vesugnissen nicht die Mittelfolche Kehler zu verbessern und ihren Wiederholungen zuvorzusommen.

Entweder mußte man sich über dergleichen Unregelmäßigkeiten wegsetzen, oder auf Berminderung der
Etrasen antragen. Beydes hat hier eigene Schwierigfeiten und Nachtheile; dort ist die Hinwegsetzung eine
offenbare. Ungerechtigkeit gegen den, der dadurch gekränkt ist; und hier wird durch den Antrag um
Berminderung oder Anshebung der Strase das Gleichgewicht unter den verschiedenen Gewalten aufgelöst, die
richterliche Gewalt entkräftet und die Furcht vor Strase
ben den Berbrechern sihr gemindert. Zum Beweise
dieser Bemerkungen legt Ihnen der Bollz. Nath von
miehreren Fällen nur folgenden vor:

Ein gewisser Abraham Guggi von Zuber, ward am 23. April 1799 von dem Cantonsgerichte von Thurgau wegen bedeutenden Diebställen zum Pranger, zum Standbesen, zur biaheigen Ketten, und lebenstänglichen Gefängnisstrafe verurtheilt. Er wußte aber sich durch die Flucht der Bollziellung dieses Urtheils zu entziehen. Einige Zeit bernach macht der Magistrat von Constanz die Anzeige, daß Guggi wegen Diedsställen in dieser Stadt eingekerkert sen, und bot dessen Auslieferung an, wenn sie begehrt wurde. Guggi ward reclamirt und ausgeliefert. Run sollte das am 23ten April gegen ihn gefällte Urtheil vollzogen werden; und

es ergab sich, daß noch ein anderes Verbrechen von Er ward eines Falfums überihm offenbar murde. Das Cantonegericht von Thurgau, nach beendigter Procedur über diefes Berbrechen, fallte am 26ten April legthin bas Urtheil, bag Buggi bie am 23ten April 1799 über ibn verhängte Strafe und hierzu, jufolge Des 200, und 202. Art. Des peinlichen Gefetsbuches, noch eine blabrige alfo in allem eine 22iabrige Rettenstrafe auszustehen haben foll. Diefes Urtheil ift in doppelter Rucksicht fehlerhaft: 1) in Unsehung der Korm, indem weder des Berbrechens, weder der Folgerungen des öffentlichen Anklagers, noch der Bertheis digung des Unmaldes vom Angeflagter, in demfelben erwähnt wird; 2) in Unsehung der Cache felbft, indem die Unbauffung der Strafen den Rechtegrundfagen ganglich zuwider ift. Enggi follte nach dem 35. Art. des peinlichen Gesethuches des Ruckfalls schuldig verurs theilt und bestraft werden, und bas Difpositiv eines vor der Befanntmachung des peinlichen Gesethuches gefällten und heute unausführbaren Urtheils, mare vermindert worden, indem daffelbe, Kraft des 19ten und 26ten Urt., Die lebenslängliche Ginferferung verbietet.

Die vollziehende Gewalt konnte ben diesem besondern Fall weder den Urtheilsspruch ausheben und vernichten, noch um bessen Gerichtigung ben einem andern Tribunal antragen, weil er diesem nicht in dem durch das Gesetz bestimmten Zeitpunkt vorgelegt, und nur dann erst zufällig bekannt wurde, als er vollzogen werden sollte.

Unterdessen, B. G.! sobert die Verpflichtung bes Vollz. Rathes, über die Handhabung und Vollstrefung der Gesetze zu wachen; und er kann und soll keine Handlung dulden, die offenbar gegen Gesetze streitet. Darum ist es wesentlich nothwendig, daß er hinlangsliche Macht besitze, sede Verletzung der Gesetze zu verhindern, und wenn diese die Gewährleistung für die individuelle und öffentliche Sicherheit seyn sollen, so hat der Bürger rücksichtlich dessen dieselbe verlezt sind, das Recht, den Schutz der Regierung gegen geseswidrige Handlungen zu erwarten.

B. G. ! Gewiß will hier der Vollz. Rath nicht als Vertheidiger von Gugg! auftreten, auf dem schwere Vergeben ruben, sondern ihre Ausmerksamkeit auf die allgemeine Frage richten: 300 und welchen Einspruch die Regierung gegen rechtinstanzliche Eriminalurtheile thun könne, welche sie mit den Gesehen im Widerspruche glaubt." (Die Fortsetzung solgt.)

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Samstag, den 18 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 26 Vendemigre IX.

Vollziehende Gewalt. Beschluß vom 30. Juni.

Der Bollziehungs . Ausschuß, nach Anhörung feines Ministers der innern Angelegenheiten — beschließt:

- 4. Die Ranzlen eines Regierungöstatthalters, so wie einer Berwaltungskammer soll bestehen: aus einem Oberschreiber und je nach den Umständen ans einem oder mehrern Schreibern vom zwenten Rang, aus einem oder mehrern Commis oder Copisten.
- Der Abwart in der Canzlen und zu dem ausser berfelben nothigen Dienste, wird jeder dieser Beshörden ein bis zwen Weibel oder Amtsboten gesstattet.
- 3. Der Bollz. Ausschuß wird auf den Vorschlag der Behörde, deren Canzlen es betrifft, die Anzahl der Angestellten seder Classe bestimmen.
- 4. Zu dem Ende werden die Regierungsstatthalter und Verwaltungskammern in 14 Tagen nach dem Datum dieses Beschlusses, dem Minister der innern Angelegenheiten die clasissierten Verzeichnisse der Angestellten ihrer Canzlepen einsenden und für die Festsetzung ihrer Anzahl einen bestimmten Vorschlagthun.
- S. Sollte in Zukunft ben der einen oder andern dieser Behörden, der Umfang ihrer Geschäfte so verändert werden, daß im Personale ihrer Canzlen entweder eine Verminderung möglich oder eine Vermehrung nothwendig gemacht würde, so wird dieselbe auf dem nemlichen Wege davon die Anzeige thun, und im leztern Falle die Entscheidung des Vollziehungs. Ausschusses erwarten.
- 6. Die Vefoldung des Oberschreibers ben der Canzlen eines Regierungsstatthalters ist auf 1000 Fr. des Jahrs festgesett.

- 7. Die Besoldungen der übrigen Angestellten werden von dem Regierungsstatthalter, nach Masgabe ihrer Berrichtungen bestimmt, jedoch so, daß für einen Schreiber vom zwenten Rang die Summe von 800 Fr., für einen Copist die Summe von 600 Fr. für einen Weibel die Summe von 480 Fr. als Jahrsgehalt nicht überschritten werden darf.
- 8. Die Besoldung des Oberschreibers ben der Canglen einer Berwaltungskammer ist nebst frener Wohnung auf 1200 Fr. des Jahrs festgesett.
- 9. Die Besoldungen der übrigen Angestellten werden von der Berwaltungskammer nach Maßgabe ihrer Berrichtungen bestimmt, und zwar so, daß

für einen Schreiber bom zweyten Rang die Summe pon 1000 Kr.;

für einen Copist die Summe von 600 Fr., und für einen Weibel die Summe von 480 Fr. bes Jahrs, nicht überschritten werden darf.

- 10. Im Falle die Copisten nach dem Verhältnisse ihrer verrichteten Arbeit und nicht vermittelst eines fests gesetzten Jahrgehaltes entschädigt werden, soll der angeführte Besoldungsfuß zum Maßstabe des zu bestimmenden Arbeitslohns dienen.
- 11. Am Ende des Jahrs wird den Regierungsflatts haltern und Verwaltungskammern eine von dem Bollz. Ausschusse zu bestimmende Summe angewiesen werden, um den Angestellten ihrer Canzlenen, die sich durch Fähigkeiten und Arbeitssleiß vor andern ausgezeichnet haben, eine ausservordentliche Zulage zu ihrem festgesezten Gehalte zu machen.
- 12. Die Vollzichung Dieses Beschlusses, der so lange in Kraft bleiben soll, bis über den Gegenstand desselben eine geschliche Vorschrift erschienen seyn wird, ist dem Minister des Innern übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 9. Oft.

Der Bolls. Rath -

Erwägend, daß es nothwendig ift, den B. Mouffon, Gen. Secr., welcher den B. Glaire in feiner Sendung nach Paris begleitet, provisorisch zu ersegen — be schließt:

- 1. Der B. Georg Frang Briatte ift beauftragt, ben B. Mouffon mahrend seiner Abwesenheit zu ersetzen, und die Akten der Regierung als Interims.Gen. Secr. zu unterzeichnen.
- 2. Er wird, fo lange er als Gen. Secr. fonktionirt, dicienigen Bortheile genieffen, welche mit diefer Stelle verbunden find.
- 3. Diefer Beschluß foll in dem Bulletin der Gesetze eingerutt werten. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 13. Oft.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens des Bollzieh. Raths, Die Erim. Justipflege betreffend.)

Betreff der Guggischen Sache aber, schlägt Ihnen der Bollz. Rath vor, die Strafe des Verurtheilten in eine lebenslängliche Verbannung aus Helvetien zu verwandeln, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in bestörderte Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft des Bolly. Rathe wird verlefen und ber Eriminalgesetzgebungscommission überwiesen.

B. G.! Anna Maria Schaller von Bunnempl, wurde von dem ehemaligen Rathe ju Freyburg im 3. 1796 wegen Erzeugung drever unehlicher Kinder und des Verbrechens der Blutschande, auf 20 Jahre in das Schallenwerk verurtheilt. Sie bat bis auf diesen Tag einen Theil ihrer Strafe ausgestanden. Ihr Bruber Christoph Schaller bittet für sie um Nachlaf der B. G.! Die sträffichen Vergehungen der Strafe. Maria Schaller tragen vielmehr das Geprage groffer Schwachheit und einer häßlichen Ausgelaffenheit, als Das des verharteten Lasters; fie verdient also bas Mit. leiden und die Gnade der Regierung. Marja Schaller verspricht für die Zukunft eine bessere Aufführung, die Kinder haben ihre Unterflützung vonnothen. Co lang ihr Bater lebte , forgte er fur o rfelben Unterhalt; feit feinem Tode aber befinden sie fich von allen Sulfemit teln um so mehr entblogt, da in diesem Theile des Cantord Frenburg feine Gemeindguter noch Gemeind Unstalten vorhanden sind, durch welche für sie könnte geforgt werden ; fie ift ferner mit gunftigen Zeugsamen

versehen. — Der Bollz. Rath schlagt Ihnen B. G. ! vor, den verlangten Nachlaß ihrer Strafe zu gestatten.

Die Berathung über das Gutachten, die Berhaltnisse der Fremden betreffend, die sich in Selvetien niederlassen wollen, wird fortgesest. Mehrere Urt. werden angenommen und einige andere an die Commission zu näherer Erdaurung zurückgewiesen.

Folgendes Schreiben des B. Glaire und Die Darauf Bezug habende Botschaft des B. Raths werden verlesen:

Burger Drafibent.

Ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß der Bollz-Rath mich mit einer Sendung nach dem Auslande beauftragt hat. Diese Sendung ist von solcher Urt, daß ich fie anzunehmen, für meine Pflicht hielt. Ich reise kommenden Sonntag nach dem Ort meiner Bestimmung ab. Allein mein Auftrag ift unverträglich mit ber Stelle die ich im Bolly. Rathe befleide. Ich fann nicht zu gleicher Zeit Beauftrager und Beauf. tragter fenn; es tonnte überdief im Laufe einer fchwie. rigen Unterhandlung der Charafter eines Mitglieds der Regierung, in demfelben unangemeffene Verhaltniffe fom. men; ich lege meine Stelle definahen in Ihre Sande nieder und bitte Gie, mein Schreiben dem gefeta. Rathe vorzulegen. Ich ersuche ihn ben diefer Gelegenheit, das Berfprechen von mir anzunehmen, bag ich ftets ein feines Zutrauens murdiger und feinen Pflichten ge. gen die Republik treuer Beamter feyn werde.

Gruf und Sochachtung.

Bern, 11. Oft. 1800.

Morit; Glaire.

Botschaft.

B. G.! Der Vollz. Rath hat es seiner Pflicht angemessen gefunden, in einem Augenblicke, wo sich die kriegführenden Mächte in Unterhandlungen über den Frieden einzulassen scheinen, sein Augenmerk vorzüglich unsern künftigen äussern Verhältnissen, von welchen die innern zum theil werden, bestimmt werden, zu widmen.

Verschiedene triftige Grunde überzeugten denselben, daß eine ausserventliche Sendung an die frankische Regierung die zweckmäßigste Einleitung für die endliche Bestimmung des Schicksals von Helvetien sen und dieses bewog ihn, diese wichtige Sendung dem B. Glaire, seinem Mitgliede zu übertragen.

So wie aber der Bollz. Rath überzeugt fenn kann, daß Sie B. G. diese Wahl billigen werden, eben so wenig werden Sie finden, daß die dem B. Glaire:

übertragene Mifion mit feiner Stelle eines Mitglichs | bes Boll. Rathe unverträglich fen.

Run hat aber der Bolly. Rath in seiner Sitzung so eben die Nachricht erhalten, daß der B. Glaire gestern schon ihrem Prassdenten B. G., die Erklärung zugesandt habe, daß er sich durch seine Ernennung zum ausservordentlichen Gesandten als abtretendes Mitglied des Bolly. Raths ansehe und also formlichseine Eutslassung nehme.

Der Bollz. Nath hat wohl nicht nothig, Ihnen B. Geseggeber hier weitläufig darzuthun, daß es nie in seinen Absichten liegen konnte, die vollziehende Gemalt durch die Uebertragung einer ausserordentlichen Gesandschaft an dem B. Glapre, um eines ihrer vorzüglichssten und allgemein geschäten Mitglieder, zu bringen, und beschränkt sich Ihnen hiemit zu erklären, daß er bloß ihrem Entscheide entgegen sieht, ob Sie nicht ebenfalls sinden, daß B. Glapre ganz füglich eine vorzügliche Sendung ins Ausland bekleiden und seine Stelle in Bollz. Rathe ben seiner Rücklunst wieder einnehmen könne. Diesen Ihren Entscheid erwartet der Bollzieh. Rath, um alsdann das Weitere in dieser Sache verzügen zu können.

Der Rath erklart hierauf, er konne nicht finden, daß die dem B. Glapre aufgetragene Sendung mit der Benbehaltung und wirklichen Wiedereintretung in seine Stelle ben seiner Rückkehr unvereindar sen; er ladet desnahen dem Vollz. Rath ein, den B. Glaire zur Benbehaltung seiner Stelle aufzusodern.

Man schreitet jur Bahl eines neuen Mitglieds bes gefetgebenden Rathe, an Bonganigos Stelle.

Folgende Candidatenliste wird verlegen :

Marcacci schlägt vor: Caglioni

Luthi

Füfli

Roch

Buscher:

Wittenbad

Frasca }

Exrepresent.

Sacchi, Pres. der Berw. Kam. von Belling.

Torriani, Exstatth. v. Mendris. Al. Reding von Schwyz.

Glut, Gemeinm. von Gol. Neuhaus, M. D. a. d. Cant. Bern, ehm. Stadtschr. v. Biel.

All. Reding von Schwyz.

Germann, Errepresentant.

Beroldingen, Erfen. Poletti, Except.

Herzog von Effingen, Exrepr.

Cartier schlägt vor: Beltner, Epstatth. von Sofi Vonderfic - 211. Reding.

Gmur — Sweifel, Altlandamin. v. Glarus Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Caglioni, gewes, Mitglied des Senats, jum Mitglied der Gesetzgebung ermablt.

Legler erhalt für 3 Wochen Urlaub.

Um 14. Oft. war feine Giging.

Gesetzebender Rath, 15. Oft.

Prafident: Underwerth.

Die Finangcommistion legt folgendes Gutachten vor, das angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath, auf bie Botschaft bes-

Daß der Verkauf von etwa anderthalb Jucharten Reben zu Thun, welche die Summe der 1781 Fr. 9 BB. gegolten haben, bestätigt son foll.

Die gleiche Commission rath ju folgender Botschaft an den Boll; Rath, Die angenommen wird:

39 Jufolge mitkommender Petition begehren mehrere Burger aus der Gem. Kyburg im C. Zürich, die Bertheilung ihres in 24 Gerechtigkeiten bestehenden Gemeindgutes. Nach ihrem Vorgeben sind diese Gerechtigkeiten wie wahres Eigenthum anzusehen; weswegen sie bisanhin mit oder ohne die Häuser verkauftoder verpfändet werden durften.

39 Bie die Petenten melden, so ist die Bertheilung dieses Gemeindguts bereits vor 2 Jahren von der Gesmeinde einhellig erkannt worden. Seitdem aber sind mehrere Antheilhaber wieder zurückgetreten, und auch diese sollen verlangen, daß die Sache vor die Geschzgebung gelange.

"Bevor aber der gesetz. Rath hierüber etwas besichließen kann, sindet er nothig Sie B. Bollz. Rathe einzuladen, Bericht einzuziehen, welche Beschaffenheit es mit diesem Gemeindsgut habe und ob es in der That in veräusserlichen und nicht auf die Descendenten der Antheilhaber ausschließlich übergehenden Liegenschaften sowohl Weid als Waldung besteht? In serz nerem dann wollet Ihr B. Bollz. Rathe, die iest nicht zur Theilung schließenden Bürger von Kyburg in ihren Weigerungsgründen vernehmen und dieselben mit der Anzeige dem gesetz Rath mittheilen, wie vielihrer seven, die diese Theilung verlangen und wie vielihrer seven, die sieh derselben wid vesezen. Diesem Namenszerzeichniß wäre dann auch benzusügen, die Anzahl

ber gangen ober halben Gerechtigkeiten, die ein feder aus ihnen befigen mag. "

Die Petitionencommission berichtet über folgende

Begenftande :

1. Bened. Affolter von Leutigen verlangt feiner verftorbenen Frauen Bruders Tochter ju begrathen. Die Bollziehung wird eingeladen die Angaben des Detenten erwahren zu laffen.

- 2. Die Munizipalitat ber Gemeinde Bolligen C. Bern verlangt unterm 6. Oft., unter bem Bormand fie habe ben dem Uebergang der Stadt Bern im Merg 1798 burch Plunderung über 100000 Fr. Schaden gelitten, den Nachlaß der Bodenzinse bon 98 und 99 ju Gunften ihrer bodenginspflichtigen Angehörigen. -Mird an die Bollziehung gewiesen.
- 3. Gine Angahl Sandelsleute, Die nicht in St. Gallen wohnen, aber bafelbft jum Betrieb ihres en gros oder Detailverfaufe an den Ma:ftiagen, Ablages gehalte und Laden haben, beschweren fich über die bevliegende Proflamation der Munizipalitat St. Gallen, durch welche die Besteher dieser Magazine und Laden jum verhaltnismäßigen Bentrag an die Munizipalitats. tell mitbegriffen find. Der Rath beschließt Mittheilung Dieser Petition an die Stadt St. Gallen durch den Bolly. Rath, ju Abfoderung ihres Gegenberichts.
- 4. Unterm 3. Juli 98 verlegte mit Bewilligung ber gefengeb. Rathe, bas Bezirksgericht Dornach feinen Sitz von Bufferach nach Dornachbrug, weil alle diffentlichen Gebäude zu Bufferach durch den Rrieg ruinirt waren, hingegen das ju Dornachbrug befindliche Canglengebaude, sowohl gu Abhaltung der Gigungen als Aufbewahrung ber Schriften fehr bequem war. Nach Sage bes Bezirksgerichts ward dieses Canglengebaude von dem ehmaligen Directorio unter der Sand um 2. 2800 , 2/3 unter feinem mahren Werth Dem gewesenen Begirtoschreiber Roller verfauft. Entmanglung Diefes ihnen unentbehrlichen Bebaudes bewog das Bezirksgericht unterm 3. Aug. den Bolly. Quefchuf um Zernichtung Diefes Raufs anzugeben; Die hierauf von dem Finanzminister erhaltene Weifung (ohne zu melden worin fie bestehet) veranlaget nun das Bezieksgericht Dornach mit der nemlichen Bitte ben Ihnen 3. 3. einzulangen; daß nemlich dieser beimtiche Verkauf cafirt und ihm das Canzlengebaude ju feinem fernern nothwendigen Gebrauch wieder eingeräumt werden mochte. Bird der Bollgiehung überwiesen, um darüber gu berichten.
- 5. Cafpar Reller, Bollbeamter von Seglingen bey

Eglifau, Bater von 4 Rindern, ftellt feine burch alle Leiden des Rriegs und bennahe ganglichen Abgang feis ned Einkommens erschöpfte beschwerliche bochfibedaus renswerthe Lage vor und bittet auf eint oder andere Beife um liebreiche Furforge, die er burch die fand. hafte Ausharrung auf feinem Poften auf dem fturmi. fchen Punkt vorzüglich verdient ju haben scheint. Wird mit Empfehlung an Die Bollziehung gewiesen.

6. Die Munigipalitaten und Gemeindefammern von Bargen , Cappelen , Buhl , Chftach , hermrigen und Walpertswol Diftr. Erlach, geben ben Mafftab von ihrem Patriotism durch das naive Berlangen : daß zur Ehre, Lob und Preis des vor ihren Augen stehenden Frenheitsbaums, der in allen Publikationen ausposaunten Gleichheit, ber bezahlten 2 vom Taufend, fo wie zur Ehre des vaterlichen Bandes, das von Seite des Baters im Geben mehr als im Nehmen bestehet, ihnen die Bodenginse von 98 und 99 nach. gelaffen werden. — Um auf das Unvermogen einzelner Partifularen in Diefen Bemeinden Rucfficht nehmen gu tonnen, wird die Petition der Bollgiehung überwiefen.

Die Finangcommifion macht folgende 3 Untrage,

die angenommen werden:

- 1. Die Gemeindeverwaltung ju Wangen Canton Lugern, hat fich schon ben ber vorigen Gefetaebung um die gangliche und eigenthumliche Bertheilung ihrer gemeinen Allmenten und Waldungen beworben; es hat aber der gesetgebende Rath feine Grunde gefunden, hier eine Ausnahme von dem gegen folche Vertheilun. gen gemachten Befete ju geftatten, wegwegen es ledig. lich daben fein Bewenden haben foll.
- 2. Auf Die Petition der Burger Urs und Riclaus Merni und Mithaften von Biegwyt Cant. Golothurn, findet der gefetg. Rath nicht, daß es der Fall fen, in deren bereits von der vorigen Gefetgebung anbegehrte Bertheilung ihres gemeinen Landes eingutreten, sondern will es lediglich ben der diefortigen Vorschrift des Gefetes bewenden laffen.
- 3. Bon der Munizipalitat und Gemeindevermals tung von Bogwpl Cant. Lugern, werden über die dort vorhabende Bertheilung ihrer gemeinen Guter mancherlen Beforgniffe, so wie der Wunsch geauffert, das folche nicht gestattet werden nichte. In Betrachtung nun, daß eine folche Bertheilung bereits durch die Besetze verboten ift, sodann auch Diefelbe noch bon Miemandem anbegehrt worden ift, hat der gesetzgeb. Rath in diese vorläufige wohlgemeinte Anzeige weder eintreten noch etwas darüber verfügen wollen. (Fortf.f.)

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 20 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 28 Bendemiare IX.

Un die Abonnenten.

Da mit dem Stud. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners ju Ende geht, fo find die Abonnementen ersucht, wann sie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfren auffer Bern, ju erneuern.

Der Reue Schweizerische Republifaner ift die Fortsetzung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste Preife zu haben find :

Der Schweiz. Republifaner, 3 Bande, jeder gu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr. Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes

Die Lucken, die fich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald fich eine hinlangliche Bahl Abonnenten fur diefe Sup plemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. ben den herausgebern oder ben J. A. Ochs.

Bon den Registern zu obigen Sammlungen find biebabin dren zu den 3 Banden des schweizerischen Republikaners und Dasjenige jum erften Band des Lagblatts erschienen : die ubri-

gen follen nachfolgen.

Vollziehungs = Nath. Beschluß vom 13. Oft.

Der Vollz. Rath —

Erwägend, daß um den Zweck gu erreichen, wel den fich die Regierung ben Anordnung gewiffer diplomatischer Arbeiten vorgesest hat, eine nicht unbeträcht. liche Correspondenz erfoderlich senn werde, welche sich auch auf subalterne Arbeiter und Privatpersonen aus. dehnen moge -

beschließt:

Das Bureau der diplomatischen Arbeiten ift in der Zahl derjenigen öffentlichen Beamtungen, welchen der Beschluß vom 28. Mer; 1800, die unbeschränkte Preffrenheit gestattet.

2. Diefer Befchluß foll dem Finangminiffer gur Mits theilung an Behorde jugefandt und bem Bulletin ber Befete einverleibt merden.

Ministerium des offentlichen Unterrichts.

Der Regierungsstatthalter vom Cant. Gantis an die katholische Geistlichkeit und das Volk vom ehmal. Ordinariat St. Gallen.

Burger!

Mit dem Schreiben bes B. Ministers ber Runfte und Wiffenschaften vom sten dies, empfing ich einen Beschluf des Bolly. Rathe vom 24ten herbstmonate, rucksichtlich auf Die gangliche Aufhebung bes hiefigen Ordinariats und Uebertragung deffelben an feinen erften Innhaber, den Furftbifchof von Conftang; welche ich ungefaumt nebft einem von der fürstbifchoft. conftangis schen Curia an die Berwaltungstammer erlaffenen Schreiben, jur Renntnif der fatholischen Geiftlichkeit und des Bolts in hiefigem Canton, die borbin unter Diefem Ordinariat funden , wortlich abdrucken ju laffen, nothig erachtet; damit bende mit ben Urfachen und Beweggrunden diefer Abanderung befannt werden. 300 dem diese Aftenflucke gang geeignet find, sowohl die eint als andern hieruber zu beruhigen, und erftere gu belehren, an wen fie fich um die Jurisdittion in divinis zu wenden habe; woben ich zugleich die betreffenden Munizipalitaten einlade, von den in ihren Gemeinden allfällig ledig werdenden Pfarrftellen der Berm. Kammer des hiefigen Cantone, wie bisanhin, ju ihrer weitern Berfügung, fogleich bie gehörige Anzeige gu machen. — St. Gallen, den 13. Oft. 1800.

Der R. Statth. vom C. Cantis: J. R. Bolt.